

50/410. Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen, der Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien, der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen und des Hauptquartiers der Friedenstruppen der Vereinten Nationen

A

Auf ihrer 78. Plenarsitzung am 4. Dezember 1995 ermächtigte die Generalversammlung den Generalsekretär auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹¹⁸ ausnahmsweise, für den Fall, daß der Sicherheitsrat beschließen sollte, die Truppen über den 30. November 1995 hinaus weiterzuführen, für den Einsatz der Truppen insgesamt während des Zeitraums vom 1. bis 31. Dezember 1995 Verpflichtungen in Höhe von 115.373.000 US-Dollar brutto (113.866.300 Dollar netto) einzugehen.

B

Auf ihrer 100. Plenarsitzung am 23. Dezember 1995, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹¹⁹,

a) ermächtigte die Generalversammlung den Generalsekretär ausnahmsweise, für die Einsätze im ehemaligen Jugoslawien während des Zeitraums vom 1. Januar bis 31. März 1996 Verpflichtungen in Höhe von 100 Millionen US-Dollar brutto (98.430.700 Dollar netto) einzugehen;

b) ersuchte die Generalversammlung den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer wiederaufgenommenen fünfzigsten Tagung Kostenvoranschläge für die neuen Einsätze in Kroatien und in Bosnien und Herzegowina, für die Aufrechterhaltung der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen sowie für die Liquidation der Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien und der Schutztruppe der Vereinten Nationen vorzulegen;

c) beschloß die Generalversammlung, als Ad-hoc-Regelung, den Betrag von 89.484.800 Dollar brutto (87.915.500 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 1996 unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlassen, die in den Ziffern 3 und 4 der Versammlungsresolution 43/232 vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995 und 49/249 B vom 14. September 1995 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die Beitragstabelle für das Jahr 1996 zu berücksichtigen¹¹⁶;

d) beschloß die Generalversammlung außerdem, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für den Zeitraum vom 1. Januar bis

31. März 1996 für die Einsätze im ehemaligen Jugoslawien gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.569.300 Dollar auf ihre Veranlagung nach Buchstabe c) anzurechnen ist.

50/446. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara

Auf ihrer 98. Plenarsitzung am 22. Dezember 1995, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹²⁰ und nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara¹²¹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²²

a) beschloß die Generalversammlung, den gemäß Resolution 49/247 der Generalversammlung vom 20. Juli 1995 für den Zeitraum vom 1. Oktober 1995 bis 31. Januar 1996 bereits zur Ausgabe ermächtigten und veranlagten Betrag von 22.370.000 US-Dollar brutto (20.384.400 Dollar netto) auf dem Sonderkonto der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara bereitzustellen;

b) beschloß die Generalversammlung außerdem, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 2.618.600 Dollar brutto (2.217.800 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Oktober 1994 bis 30. Juni 1995 auf ihre künftige Veranlagung anzurechnen ist;

c) beschloß die Generalversammlung ferner, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 2.618.600 Dollar brutto (2.217.800 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Oktober 1994 bis 30. Juni 1995 auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen.

50/447. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador

Auf ihrer 98. Plenarsitzung am 22. Dezember 1995 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹²³ und nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador¹²⁴ sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²² und bis zur Vorlage des endgültigen Haushaltsvollzugsberichts der Mission für das erste Quartal 1996, daß der zusätzliche Mittelbedarf in Höhe von 842.300 US-Dollar brutto (763.000 Dollar netto) für den Einsatz der Mission während des Zeitraums vom 1. Dezember 1994 bis 31. Mai 1995 aus den Einsparungen aus früheren Mandatszeiträumen finanziert wird.

¹²⁰ A/50/819, Ziffer 6.

¹²¹ A/50/655 und Korr.1 und 2.

¹²² A/50/802.

¹²³ A/50/818, Ziffer 5.

¹²⁴ A/50/735.

¹¹⁸ A/50/796, Ziffer 6.

¹¹⁹ A/50/796/Add.1, Ziffer 6.